

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/11/2009; LSchK/29/2008**

in der Berufungssache der Genossin [...]

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

gegen DIE LINKE.Kreisverband [...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.3.2009 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

#### **Begründung:**

Wegen des Sachverhalts wird auf die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 17.1.2009 Bezug genommen. Die Berufungsführerin hat mit Schreiben vom 19.1.2009 Berufung eingelegt und diese mit Schreiben vom 24.2.2009 begründet. Der Berufungsgegner hat mit Schreiben vom 11.3.2009 Stellung genommen und vorab das autorisierte Protokoll der Vertreterversammlung vom 22.11.2008 übersandt. Die Berufungsführerin ist mit der Ladung und telefonisch durch den Vorsitzenden am 5.3.2009 darauf hingewiesen worden, dass sie für ihr Vorbringen, Beweis antreten müsse, wozu es auch ausreiche, wenn sie aussagekräftige schriftliche Erklärungen von Zeugen vorlege. Diese sind bis zur mündlichen Verhandlung nicht vorgelegt worden. Die Berufungsführerin, die bereits am 5.3.2009 mitteilte, dass sie zur Verhandlung voraussichtlich nicht erscheinen würde, entschuldigte sich am Vorabend der Verhandlung wegen Krankheit und teilte zugleich mit, dass auch ihr Bevollmächtigter den Termin nicht wahrnehmen werde. Zugleich übermittelte sie per Mail noch eine ergänzende Stellungnahme und teilte Tel.-Nr. von Personen mit, die ihren Sachvortrag bestätigen könnten. Die mündliche Verhandlung wurde in Abwesenheit der Berufungsführerin durchgeführt. Ihre per Mail übersandte Stellungnahme wurde verlesen. Der Berufungsgegner nahm dazu Stellung. Insoweit wird auf den Inhalt des Protokolls Bezug genommen.

Die Berufung ist unbegründet. Die Landesschiedskommission hat die Anträge der Antragstellerin zu Recht zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird

auf den Inhalt des Schiedsspruchs der Landesschiedskommission verwiesen. Das Vorbringen in der Berufungsinstanz gibt zu einer abweichenden Entscheidung keinen Anlass.

Mit der Landesschiedskommission ist zunächst festzustellen, dass bei extremen Wetterlagen, die es einem erheblichen Teil der Mitgliedschaft unmöglich machen, an einer (ordnungsgemäß einberufenen) Versammlung teilzunehmen, eine Verpflichtung bestehen kann, die Versammlung abubrechen und zu vertragen.

Jedoch liegt die Beweislast bei dem Mitglied, das sich zur Begründung seines Anfechtungsantrages auf diese Umstände beruft.

Die Antragstellerin hat als einzige, die Wahlen (und Beschlüsse) der Versammlung am 22.11.2008 angefochten. Sie ist als unterlegene Wahlbewerberin nach der Wahlordnung anfechtungsberechtigt. Wobei dahingestellt werden kann, wie weit reichend ihre Anfechtungsbefugnis ist. Sie dürfte für Wahlen, zu denen sie weder aktiv noch passiv wahlberechtigt war (Bereichsliste Land), nicht gegeben sein und möglicherweise auch für die Wahlen fehlen, zu denen sie selbst nicht kandidiert hat. Versammlungsteilnehmerin war die Antragstellerin nämlich nicht, weil sie sich am 22. 11. (aus beruflichen Gründen) in Norddeutschland aufhielt. Mithin kann sie aus eigener Anschauung auch wenig über die Wetter- und Verkehrsverhältnis am Veranstaltungstage sagen.

Die Landesschiedskommission hat insoweit unstreitig gestellt bzw. als erwiesen angesehen, dass „es am Vormittag der Versammlung aus witterungs- und verkehrsbedingten Gründen einem nicht gänzlich zu vernachlässigenden Kreis teilnahmeberechtigter Mitglieder wesentlich, in einzelnen Fällen auch unzumutbar erschwert war, an der Versammlung rechtzeitig oder überhaupt teilzunehmen.“

In Hinblick auf ihre Beweislast hätte es der Antragstellerin obliegen, näher zu quantifizieren, wie viele teilnahme-willige Personen denn durch die extremen Wetterverhältnisse an der Teilnahme gehindert worden waren.

In der Berufungsbegründung trägt sie insoweit vor, mehr als 60 Mitglieder hätten sich am Tage der Veranstaltung bei ihren Vorsitzenden abgemeldet. [...] und [...] seien verkehrsmäßig komplett abgeschnitten gewesen. Der ÖPNV sei in [...] und den Orten [...], [...] und [...] selbst zum Erliegen gekommen. Selbst Taxen seien nicht gefahren. Die A 1 sei durch Unfälle und Staus blockiert gewesen.

Es mag sein, dass die Antragstellerin bereits in der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission ähnliches vorgebracht hat. Solange die Antragstellerin für ihre Behauptungen aber keine geeigneten und verwertbaren Beweise anbietet, bestand für die Landesschiedskommission aber keine Möglichkeit den Sachverhalt näher aufzuklären. Denn die Möglichkeiten von Schiedskommissionen, Beweise zu erheben, Zeugen zu laden, Auskünfte und Unterlagen anzufordern, sind sehr begrenzt. Sie sind dazu auf die Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten angewiesen. Die Partei hat sie dabei zu unterstützen. Zu eigenen Ermittlungen sind sie grundsätzlich nicht verpflichtet. Die vorhandenen und gestellten Beweismittel haben sie allerdings frei zu würdigen. Die Landesschiedskommission hat die präsenten Beweismittel, insbesondere die Teilnehmerlisten mit Anschriften, die Fahrdienstprotokolle des öffentlichen Nahverkehrs und das Vorbringen der Beteiligten sowie die eigenen

Kenntnisse von den Wetterverhältnissen am Versammlungstag berücksichtigt und daraus im Rahmen seiner Beweisführung nachvollziehbar und widerspruchsfrei den Schluss gezogen, dass die Wetter- und Verkehrsverhältnisse zwar ungünstig waren und sicher auch Mitglieder von dem Besuch der Veranstaltung abgehalten haben, dass aber grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme bestand, insbesondere, weil der Winteranbruch bereits spätestens am Vortage angekündigt war und die Mitglieder so die Möglichkeit hatten, Vorkehrungen für eine rechtzeitige Anreise zu treffen.

Die Antragstellerin konnte nicht erwarten, dass man ihrem Vortrag einfach glaubt, nur weil sie betont, sie hätte Beweise. Vielmehr wäre es ihre prozessuale Obliegenheit gewesen, die 60 teilnahmewilligen und verhinderten Mitglieder namentlich mit Anschrift zu benennen und schriftliche Erklärungen von ihnen beizubringen, dass sie nicht etwa nur wegen geringen Interesses, sondern nahezu unüberwindbarer Reiseschwierigkeiten nicht kommen konnten. Trotz mehrfacher Aufforderung hat sie entsprechende Beweise auch in der Berufungsinstanz nicht vorgelegt. Die übermittelten Telefon-Nummern reichen dazu nicht, da aus der Mail nicht ersichtlich ist, welche konkreten Tatsachen die Personen bezeugen sollen. Im übrigen war diese Beweisanregung zu spät, nachdem die Antragstellerin mehrfach zuvor auf die Beweissituation hingewiesen worden ist. Die schon in der Antragsschrift vom 4. 12. als Zeugen genannten Personen reichen ebenfalls nicht. Es fehlen die Anschriften. Zudem ist nicht erkennbar, welche Tatsachen aus der sechsseitigen Antragsschrift die Personen denn bestätigen können sollen. Die Antragstellerin hätte die Personen zum Termin vor der Landesschiedskommission stellen können. In Hinblick darauf, dass die Entscheidung über die Wahlanfechtung von Anfang sehr eilbedürftig war und von der Bundesschiedskommission wegen der Fristen nach dem Wahlgesetz nicht mehr vertagt werden konnte, hätte die Antragstellerin sich darum bemühen müssen, rechtzeitig und ordentlich Beweis anzutreten.

Auch hinsichtlich der anderen Punkte hat die Antragstellerin keine geeigneten Beweismittel angeboten. Teilweise ist ihr Vorbringen insoweit eindeutig zu widerlegen. So kann [...] nicht verkehrsmäßig vollständig abgeschnitten gewesen sein, weil Mitglieder aus diesem Ort an der Versammlung teilgenommen haben. Taxen werden am Veranstaltungstag gefahren sein. Andernfalls hätten auch PKWs nicht fahren können. Ein Großteil der Teilnehmer ist aber mit dem PKW angereist.

Im übrigen reicht ihr Vorbringen nicht aus, um eine Anfechtung der Wahlen wegen schlechter Wetter- und Verkehrsverhältnisse zu stützen.

Selbst wenn [...] mit dem Bus nicht mehr angefahren wurde, war es dadurch für teilnahmewillige Mitglieder nicht unerreichbar. Diese hätte bis zu nächstgelegenen Station mit der [...] fahren können und sich von dort abholen lassen oder mit dem Taxi zum Versammlungsort fahren können. Nach den Erklärungen der Berufungsgegner in der mündlichen Verhandlung war diese Möglichkeit gegeben, da das Veranstaltungsort telefonisch erreichbar war. Anrufe, von stecken gebliebenen Mitgliedern sind während der Versammlung aber nicht eingegangen, was im Übrigen auch dagegen spricht, dass sich sechzig Mitglieder plus X wetterbedingt abgemeldet haben.

Selbst wenn einzelne Mitglieder im Stau stecken geblieben sein sollten, rechtfertigt dies keine Anfechtung der Versammlung.

Es lässt sich auch nicht feststellen, dass die Teilnahme an der Versammlung so außergewöhnlich schlecht war, dass allein dies als ein zwingendes Indiz für die wetterbedingte Verhinderung gelten könnte.

Die Satzung des Berufungsgegners schreibt kein Quorum für die Beschlussfähigkeit vor. Nach den Feststellungen des Beschlusses der LSchK war die Beteiligung an der Versammlung in Relation zu anderen Versammlungen nicht so außergewöhnlich niedrig. Die relativ geringe Beteiligung lässt sich auch mit anderen Umständen in Verbindung bringen. Insoweit hat der Vertreter des Berufungsführers in der mündlichen Verhandlung (mit Bedauern) zum Ausdruck gebracht, dass die Bedeutung der Wahlen zur Regionalversammlung von der Mitgliedschaft unterschätzt wird. Offenbar verkennt auch die Wahlbevölkerung die Bedeutung der Regionalversammlung. Jedenfalls ist die Wahlbeteiligung mit 25 % beim letzten Mal außerordentlich niedrig gewesen. Insoweit kann die geringe Teilnahme an der Versammlung auch damit zusammenhängen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Mitgliedschaft sich nicht die Mühe machen wollte, trotz Schnee und Eis zur Versammlung zu kommen oder überhaupt nicht vorhatte, an einem Samstag an einer Wahlversammlung teilzunehmen.

Dafür sprechen auch die Bekundungen des Berufungsgegners, dass in den Vortagen über Mail und Internet angebotene Mitfahrgelegenheiten überhaupt nicht in Anspruch genommen worden sind. In Anbetracht der bereits mehrere Tage zuvor angekündigten Schnellfälle hätten so insbesondere Mitglieder ohne eigenen PKW die Möglichkeit gehabt, an der Versammlung teilzunehmen, wenn sie denn Interesse gehabt und sich rechtzeitig gekümmert hätten.

Insgesamt belegt auch die Zusammensetzung der Teilnehmer an der Versammlung, dass es aus nahezu allen Teilen des Wahlgebietes möglich war, das Veranstaltungsort zu erreichen. Gerade der Umstand, dass aus dem am entferntesten gelegenen Ort [...] Teilnehmer erschienen sind, zeigt, dass es für Mitglieder aus dem gerade einmal 12 km entlegenen [...] nicht unmöglich gewesen sein kann, bei rechtzeitigen Fahrtantritt, der wegen der Wetterverhältnisse vernünftigerweise früher erfolgen musste, an der Versammlung teilzunehmen.

Auch die übrigen Anfechtungsgründe greifen nicht durch.

In Zusammenhang mit den Wetterverhältnissen steht die Ablehnung des Geschäftsordnungsantrages des Genossen [...] auf Abbruch der Versammlung. Die Versammlung war dazu berechtigt, weil es keinen zwingenden Grund gab, die Versammlung zu vertagen. Auch der Genosse [...] hat im Rahmen der Begründung seines Geschäftsordnungsantrages die wetter- und verkehrsbedingte Verhinderung von Mitgliedern nicht so hinreichend konkretisiert, dass die Versammlung eine sichere Beurteilungsgrundlage gehabt hätte, um die Veranstaltung abzubrechen.

Auch das Abweichen von der vorgeschlagenen Tagesordnung war zulässig. Sie ist in der Einladung ausdrücklich als Vorschlag bezeichnet. Die Verschiebung der Wahlen zur Liste [...] geschah aus dem Grunde, verspätet Eintreffenden noch eine Teilnahme zu ermöglichen, was im Einzelfall auch erreicht wurde.

Die Mandatsprüfung ist in der üblichen Form durchgeführt worden. Der Umstand, dass die Kommission sich nicht die Personalausweise hat vorzeigen lassen, rechtfertigt

keine Wahlanfechtung. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass nicht stimmberechtigte Personen sich an den Abstimmungen beteiligt haben.

Die Mandatsprüfungskommission hat im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens gehandelt, wenn sie, wie von der Antragstellerin behauptet, während eines laufenden Wahlgangs keine weitere Stimmkarte ausgehändigt hat. Die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer ist vor Beginn des Wahlgangs festzustellen. Treten unerklärlich Differenzen zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und abgegebenen Stimmen auf, kann das zur Wiederholung des Wahlganges nötigen. Der zu spät gekommene Teilnehmer hat insoweit Pech gehabt. Woher die Antragstellerin die Gewissheit nimmt, dieser habe die unterlegene Kandidatin stützen wollen und die im Wahlgang erfolgreiche Genossin habe dies gewusst und deswegen keine Stimmkarte ausgehändigt, ist nicht ersichtlich. Insgesamt betraf dieser Vorgang nicht den Wahlgang der Antragstellerin.

Auch das Fehlen schriftlicher Kandidaturerklärungen abwesender Kandidaten vor den betreffenden Wahlgängen rechtfertigt nicht die Anfechtung der Wahlen. Die Bundesschiedskommission wertet die betreffende Vorschrift aus der Wahlordnung der Partei der in Bezug auf die Listenaufstellung für öffentliche Wahlen als Ordnungsvorschrift, die sicher stellen soll, dass Wahlen nicht allein deswegen zu wiederholen sind, weil die Gewählten das Amt gar nicht antreten. Inzwischen haben alle Gewählten gegenüber dem Wahlleiter eine Kandidaturerklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Die Versammlung hat zudem ausdrücklich aus sachlichem Grund, nämlich einer möglichen Verhinderung von teilnahmewilligen Kandidaten, einen Beschluss gefasst, ausnahmsweise auf das Vorliegen der Kandidaturerklärung zu verzichten. Kein anderer Kandidat hat dagegen Widerspruch erhoben und sich dadurch benachteiligt geführt. Zudem ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung offen geblieben, ob die Antragstellerin selbst überhaupt eine Kandidaturerklärung in schriftlicher Form abgegeben hat. Die muss nämlich vor dem Wahlgang dem Kreisvorstand zugegangen sein oder der Tagungsleitung. Dass der Genosse [...] sie möglicherweise in seiner Tasche hatte, reicht grundsätzlich nicht aus.

Auch ist die Wahl des Tagungslokals nicht zu beanstanden. Es liegt im Wahlgebiet, ist nur 12 km von [...] entfernt und normalerweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Damit ist nicht ersichtlich, wieso der Vorstand bei der Auswahl des Lokals finanziell schlechter gestellte Mitglieder benachteiligt haben könnte. Da die Linke gegenüber anderen Parteien selbst zu den finanziell schlechter Gestellten gehört, muss sie sich im Interesse der Mitgliedschaft bemühen kostengünstige Tagungsorte zu finden.

Auch das fehlende Protokoll der Versammlung vom 14.6.2008 stand der Einberufung der Versammlung nicht entgegen, da die Durchführung der Wahlen nicht von der vorherigen Genehmigung des Protokolls abhängig sind.

Auch ist das Wahlgeheimnis nicht verletzt worden. Die Sitzverhältnisse waren geräumig genug, dass eine geheime Stimmabgabe am Platz möglich war. Wer wollte, konnte sich zum Ausfüllen der Wahlzettel in den hinteren Bereich des Saales zurückziehen. Die Wahlurnen waren undurchsichtig. Die Stimmauszählung erfolgte nach der Erklärung des Berufungsgegners öffentlich im hinteren Bereich des Saales. Der Vertreter des Antragsgegners hat dies in der mündlichen Verhandlung glaubhaft

bekundet. Zudem ist die Einhaltung der Wahlvorschriften durch die erforderlichen Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Wahlleiter bestätigt worden. Das pauschale Vorbringen der Antragstellerin (in einer der letzten Mails) gibt keine Veranlassung an der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherungen zu zweifeln.

Auch das nunmehr vorliegende Protokoll der Wahlversammlung bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlungen.

Nach alledem ist die Wahlanfechtung nicht begründet. Ein Verstoß gegen Wahlvorschriften aus der Satzung oder der Wahlordnung oder den Wahlgesetzen, der zur Unwirksamkeit der Wahlen führt bzw. auf das Ergebnis relevant gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Die Antragstellerin ist als abwesende Kandidatin bei einem Wahlgang knapp unterlegen gewesen. Sie konnte an der Versammlung aus beruflichen Gründen nicht teilnehmen. Sie hat vielleicht das Pech gehabt, dass ihre Unterstützer am Wahltag wegen des schlechten Wetter nicht angereist sind. Mehrheiten auf Mitgliederversammlungen sind immer unvorhersehbar und beeinflusst durch zahlreiche Umstände. Das allein rechtfertigt es aber nicht, auf Antrag einer einzigen unterlegenen Wahlbewerberin die Wahlen wiederholen zu lassen.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.